

Vorab Per Fax 08331-105.435

Amtsgericht Memmingen
Buxacher Straße 6

87700 Memmingen

Berlin, 3. Juni 2019
Unser Zeichen: 003/19
Bitte stets angeben

In der Sache

der Frau Christiane Renz
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. Susann Bräcklein [REDACTED]

gegen

den Fischertagsverein Memmingen e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Michael Ruppert
[REDACTED]

- Beklagter -

**Wegen: Aufnahmeanspruch und Entschädigung
Vorläufiger Streitwert: 2.500,00 €**

Dr. SUSANN BRÄCKLEIN
Rechtsanwältin

[REDACTED]
T + 49 (0) 30 12020213
F + 49 (0) 321 21369502

kanzlei@braecklein.com
www.braecklein.com

In Bürogemeinschaft mit
dextrae Rechtsanwälte

ANTJE SCHÖNWOLFF
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau-
und Architektenrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

STEFANIE STRÜMPFLER
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Christburger Straße 4
10405 Berlin

T + 49 (0) 30 - 44 312 33 10
F + 49 (0) 30 - 44 312 33 11

info@dextrae.de
www.dextrae.de

erhebe ich namens und in Vollmacht der Klägerin

Klage

und beantrage:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin in die Gruppe der Stadtbachfischer aufzunehmen und ihre Mitwirkung am Fischertag zu ermöglichen.
- 2) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1000,00 € Schadensersatz zu zahlen.
- 3) Hilfsweise wird beantragt, festzustellen, dass § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung unwirksam ist, soweit er nur männlichen Mitgliedern den Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer gewährt.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens, und den Fall, dass der Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht rechtzeitig anzeigt, dass er sich gegen die Klage verteidigen will, wird beantragt, das Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Begründung

I.

Die Klägerin ist seit 1987 Mitglied im Memminger Fischertagsverein und seit 2007 Leiterin der Gruppe „Bedienstete“. Für ihre langjährige Mitwirkung im Verein erhielt sie die Auszeichnung „Silberne Forelle“.

Der beklagte Verein hat über 5.000 Mitglieder. Zweck des Vereins ist „der Heimatpflege, Heimatkunde, Kultur, dem Umweltschutz zu dienen“.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die „Durchführung und festliche Gestaltung des alljährlich stattfindenden Fischertages“; die Pflege des Stadtbaches und des heimischen Brauchtums sowie die Pflege von Begegnungen, insbesondere mit historischen Bezügen, auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein wird im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts steuerlich begünstigt (vgl. § 2 Satzung des Fischertagsvereins Memmingen e.V.).

Beweis: Satzung des Fischertagsverein Memmingen e.V.
nebst Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches
und die Erlangung der Königswürde, Anlage K 1

Der beklagte Verein führt jährlich im Juli den sog. Fischertag in Memmingen durch. Zu dem traditionellen Fest kommen zwischen 20.000 bis 30.000 Zuschauer und Mitwirkende.

Ein Höhepunkt der Veranstaltung ist das sog. Ausfischen des Stadtbachs. Vereinsmitglieder, die der Gruppe der Gruppe der Stadtbachfischer angehören, können sich hieran beteiligen und nach § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches und die Erlangung der Königswürde Fischerkönig werden.

Der Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer wird nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Fischertragsvereins auf männliche Personen begrenzt. Derzeit besitzen die Berechtigung zum jährlichen Ausfischen des Stadtbachs mehr als 1.500 männliche Vereinsmitglieder ab dem 6. Lebensjahr.

Weiblichen Mitgliedern wird der Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer und damit auch die Möglichkeit verweigert, am Ausfischen teilzunehmen und die Königswürde zu erlangen.

§ 8 Abs. 3 der Satzung führt aus:

„Zur Wahrung der jahrhundertealten Tradition haben nur männliche Mitglieder des Vereins, die mindestens seit 5 Jahren ihren 1. Wohnsitz in Memmingen haben unter Beachtung von § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Ausfischen des Stadtbaches und die Erlangung der Königswürde das Recht zum Ausfischen des Stadtbaches. Dieses Recht behalten die Mitglieder auch nach einer Aufgabe des 1. Wohnsitzes in Memmingen. Sie müssen Mitglieder der Gruppe der Stadtbachfischer sein. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden und bedürfen der Schriftform.“

Die Klägerin sprach sich mehrfach dafür aus, dass auch Frauen und Mädchen am Ausfischen teilnehmen können. Für den Ausschluss gibt es nach ihrer Auffassung keine sachliche Begründung.

Mit Schreiben vom 30.1.2018 beantragte sie schließlich die Änderung der Vereinssatzung mit dem Ziel, das Wort „männlich“ in § 8 Abs. 3 zu streichen. Zur Begründung verwies sie auf Art. 3 GG, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts und auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Freimaurerloge (BFH vom 17.5.2017, VR 52/15), wonach Vereine nicht gemeinnützig sind,

wenn sie Frauen von zentralen Ritualen des Vereinslebens ausschlossen. Die Wertentscheidung müsse auch den beklagten Verein gelten.

Beweis: Gleichstellungsantrag vom 18.1.2018, Anlage K 2

Die Organe des beklagten Vereins haben sich bis heute nicht gegenüber den Vereinsmitgliedern bzw. den Delegierten für die Teilnahme von Frauen und Mädchen am Ausfischen ausgesprochen.

Hinsichtlich des Antrags vom 30.1.2018 wurden die Delegierten auch nicht explizit informiert, auch nicht anlässlich der außerordentlichen Informationsveranstaltung für Delegierte am 28.2.2018 mit Blick auf die bevorstehende Delegiertenversammlung am 20.3.2018. Die Klägerin übermittelte daraufhin selbst ein Informationsschreiben an die Gruppenleiter und ihre Stellvertreter.

Beweis: Warum Gleichstellung? vom 5.3.2018, Anlage K 3

Daraufhin wurde die Klägerin seitens des Vorstands aufgefordert, nicht persönlich mit Gruppenleitern zu ihrem Antragsbegehren zu kommunizieren. Schließlich wurde der Antrag auf der Delegiertenversammlung am 20.3.2018 abgelehnt.

Mit Antrag vom 30.1.2019 beehrte die Klägerin die Satzungsänderung erneut.

Beweis: Gleichstellungsantrag vom 18.1.2019, Anlage K 4

Sie stellte zudem, den Antrag auf Aufnahme in die Gruppe der Stadtbachfischer.

Beweis: Antrag auf Zugang vom 30.1.2019, Anlage K 5

Den Antrag wies der Beklagte mit Schreiben vom 22.2.2019 zurück.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 22.2.2019, Anlage K 6

Am 26.2.2019 wandte sich der beklagte Verein an die Öffentlichkeit. In einer Pressemitteilung erklärte er, dass der erneute Antrag von mangelndem „Respekt gegenüber dem Fischertagsverein Memmingen e.V. und dessen Mitgliedern“ zeuge.

Beweis: Pressemitteilung vom 26.2.2019, Anlage K 7

Die Klägerin wandte sich mit an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Mit Stellungnahme vom 19.3.2019 wertete die Behörde den satzungsmäßigen Ausschluss weiblicher Vereinsmitglieder vom traditionellen Ausfischen des Stadtbachs als Verstoß gegen die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und teilte dem beklagten Verein mit, dass § 8 Abs. 3 der Vereinsatzung nach § 7 Abs. 2 AGG unwirksam sei.

Beweis: Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 19.2.2019, Anlage K 8

Der Antrag auf Satzungsänderung wurde in den Ausschüssen zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung am 20.3.2019 mit ablehnender Tendenz diskutiert. Eine Empfehlung dergestalt, § 8 Abs. 3 der Satzung zu ändern, gab der Vorstand nicht gegenüber den Delegierten aus. Vielmehr sprach sich der Vorsitzende des beklagten Vereins, Herr Michael Ruppert mehrfach öffentlich gegen die Teilnahme von Frauen am Ausfischen aus.

Auf der Delegiertenversammlung am 20.3.2019 wurde die Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle vom 19.2.2019 auf Wunsch der Klägerin verlesen. Trotzdem lehnten die Delegierten generell die Teilnahme von Frauen ab.

Am Ende der Sitzung stellte ein Delegierter den Antrag, die Klägerin als „renitente Dame wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein auszuschließen.“

Die lokale und überregional Presse berichtete umfangreich über das Antragsbegehren, die Abstimmung und den beantragten Vereinsausschluss.

In der Sitzung des Vereinsausschusses am 10.4.2019 wurde erneut der Antrag auf Vereinsausschluss diskutiert. Der Klägerin wurde signalisiert, dass sie als „Kontrahentin“ nicht an der weiteren Beratung teilnehmen solle.

Beweis: Sitzungsprotokoll vom 10.4.2019, Anlage K 9

Die Klägerin beehrte auch die Teilnahme an dem sog. Fischerkurs, der auf die Teilnahme am Fischertag vorbereitet. Auch dieses Begehren wies der beklagte Verein mit Schreiben vom 10.4.2019 mit der Begründung zurück, die Klägerin sei nicht Mitglied der Gruppe der Stadtbachfischer.

Beweis: E-Mail-Schreiben des Vorsitzenden Ruppert

vom 10.4.2019, Anlage K 10

Die Klägerin forderte schließlich mit anwaltlichem Schreiben vom 22.5.2019 den Beklagten letztmalig dazu auf, ihr den Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer zu gewähren und der Klägerin eine Möglichkeit zu bieten, den Fischerkurs zu absolvieren, um am diesjährigen Fischertag teilnehmen zu können. Darüber hinaus machte sie Schadensersatzansprüche geltend.

Beweis: Schreiben vom 22.5.2019, Anlage K 11

Am 23.5.2019 kontaktierte der Vorsitzende, Herr Michael Ruppert die Klägerin telefonisch. Er habe Bedenken, weiter mit ihr als Gruppenleiterin vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Er verwies auf die bevorstehende Ausschusssitzungen am 5.6.2019, in der der Antrag auf Ausschluss der Klägerin aus dem Verein diskutiert werde. Die Klägerin möge sich angesichts dessen überlegen, ob sie an ihrem Begehren weiter festhalten wolle.

Beweis: Parteivernehmung
Zeugnis Michael Ruppert, zu laden über den Beklagten

Das traditionelle Ausfischen des Stadtbachs soll auch beim diesjährige Fischertag am 20.7.2019 ohne Beteiligung von Frauen und Mädchen und damit unter Ausschluss der Klägerin erfolgen.

Insofern ist Klage geboten.

II.

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zugang zur und Mitwirkung in der Gruppe der Stadtbachfischer. Der satzungsmäßige Ausschluss weiblicher Vereinsmitglieder verstößt gegen den Vereinszweck, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder, gegen § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 in Verbindung mit § 1 AGG und gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 und 3 GG.

1. Schon aus dem satzungsmäßigen Zweck des beklagten Vereins, der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen soll und dafür von der Allgemeinheit steuerlich begünstigt wird, folgt, dass der

Beklagte umgekehrt der Allgemeinheit ermöglichen muss, am Vereinsleben, an Veranstaltungen und zentralen Ritualen ohne Ansehen der Person und ohne Ansehen des Geschlechts teilhaben zu können.

Der beklagte Verein ist auch verpflichtet, alle Mitglieder gleich zu behandeln. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet insbesondere die willkürliche Nichtzulassung von Mitgliedern zu Vereinsleistungen oder Vereinsgruppen (vgl. Otto, in: juris-PK § 38 BGB 2017, Rn. 44f. und in: Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrechts, 2016. Die Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Ran. 336 f.). Über den Willkürmaßstab hinaus, erlaubt Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 GG die Benachteiligung von Mitgliedern wegen ihres Geschlechts nur aus zwingenden Gründen.

Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 GG verbieten die Benachteiligung wegen des Geschlechts auch im privaten Bereich. Die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten im Privatrecht ist gefestigte Rechtsprechung. Insbesondere darf ein Verein als Veranstalter seine Entscheidungsmacht nicht dazu benutzen, einzelne Personen oder Personengruppen ohne sachlichen Grund von Veranstaltungen oder zentralen Ritualen ausschließen (vgl. zuletzt BVerfG vom 11.4.2018 - 1 BvR. 3080/09).

Der Ausschluss der Klägerin von der Mitwirkung in der Gruppe der Stadtbachfischer und vom Ritual des Ausfischens am Fischertag erfolgt allein deshalb weil sie eine Frau ist und unterliegt damit auch dem erhöhten Rechtfertigungsmaßstab des Art. 3 Abs. 3 GG, der Benachteiligung wegen des Geschlechts nur aus zwingenden Grund erlaubt. Diese fehlen.

Darüber hinaus erklärt § 7 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine Regelung wie § 8 Abs. 3 der Vereinsatzung für unwirksam, wenn sie eine Benachteiligung wegen des Geschlechts für eine Vereinigung festschreibt, die eine überragende Machtstellung im sozialen Bereich innehat (§ 18 Abs. 1 §. 1 Nr. 2 Alt. 2, 1 AGG. Der Beklagte hat als Veranstalter des jährlichen Fischertages gerade diese Machtstellung.

2. Der beklagte Verein diskriminiert Frauen und Mädchen, indem er ihnen den Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer, die Mitwirkung am traditionellen Ausfischen des Stadtbachs zum jährlichen Fischertag und die Möglichkeit, die Königswürde zu erlangen verwehrt.

Für die Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts gibt es keine sachlichen und erst recht keine zwingenden Gründe. Soweit sich der beklagte Verein auf eine männliche Tradition des Ausfischens beruft, steht dem schon entgegen, dass zurückliegend durchaus Mädchen

und Frauen am Ausfischen des Stadtbachs teilgenommen haben (vgl. Spiegelschwab, Vom Brauch des Bachabschlagens 2019, Anlage K 12).

Jedenfalls ist die geschichtliche Tradition nicht geeignet, die Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts zu rechtfertigen. Dies hat der BFH in seiner Entscheidung zu einer Freimaurerloge ohne Wenn und Aber – mit Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG – klar formuliert: der Wertekanon des Grundgesetzes und die Grundrechte gelten für gemeinnützige Vereine entsprechend.

Die traditionelle Prägung eines Lebensverhältnisses könne schon deshalb eine Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen, weil das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG seine Funktion verlöre, wenn für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen, die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit aber hingenommen werden müsste (BFH vom 17.5.2017, V R 52/15, Rn. 31, BVerfG vom 5.3.1991 - 1 BvL 83/86).

In seiner Pressemitteilung Nr. 5/17 zu dieser Entscheidung vom 2.8.2017 hat der BFH darüber hinaus verdeutlicht, dass die Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinausreicht. Das Gericht hat die Geltung andere Vereine mit selektiver Mitgliederstruktur, die Männer oder Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließen, explizit betont.

Der Wertekanon des Grundgesetzes gilt entsprechend für den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Leistungen und Veranstaltungen oder Gruppen eines Vereins, wie den vorliegenden.

3. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Der Organe des beklagten Vereins haben - vorsätzlich - gegen ihre Pflicht verstoßen, die Klägerin nicht wegen ihres Geschlechts zu benachteiligen.

Sie haben der Klägerin ohne Grund den Zugang zur Gruppe der Stadtbachfischer, zum Fischerkurs verwehrt. Sie haben auch nicht entsprechend ihrer Pflicht, die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu sichern, auf die Delegierten eingewirkt, um das Abstimmungsverhalten mit Blick auf die von der Klägerin geforderte diskriminierungsfreie Satzungsregelung zu beeinflussen.

Dagegen haben sie mehrfach öffentlich erklärt, dass sie das Begehren der Klägerin als unangemessen und respektlos bewerten. Sie haben damit auch das ablehnende Abstimmungsverhalten der

Delegierten maßgeblich beeinflusst.

Die Organe des beklagten Vereins haben sich auch nicht klar gegen den am 20.3.2019 beantragten Ausschluss der Klägerin ausgesprochen.

Vielmehr hat der Vorsitzende aktiv versucht, auf die Klägerin einzuwirken und ihr mit dem Vereinsausschluss und dem Entzug der von ihr ausgeübten Gruppenleiterfunktion gedroht, um sie von ihrer Forderung abzubringen.

Der beklagte Verein hat damit den sozialen Geltungsanspruch der Klägerin verletzt.

Die Verletzung wirkt auch deshalb schwer, weil die Klägerin langjähriges Vereinsmitglied ist und sich Verdienste als Gruppenleiterin erworben hat. Darüber hinaus wirkt die Verletzung schwer, weil die Herabsetzung der Klägerin wegen ihres Geschlechts auf Grund ihrer Initiative auf eine diskriminierungsfreie Satzung hinzuwirken, seit über zwei Jahren andauert. Sie betrifft das gesamte Vereinsleben als Ausdruck des klägerischen Teilhabeanspruchs, aber auch weitere Lebensbereiche als Ausdruck des Persönlichkeitsrechts der Klägerin, die über die öffentliche Debatte und die Presseberichterstattung durch die Organe des beklagten Vereins einbezogen wurden.

Die Höhe der angemessenen Entschädigung wird in das Ermessen des Gerichts gestellt. Sie sollte nicht unter 1000,00 € liegen und zusätzlich die Kosten der außergerichtlichen Rechtsvertretung umfassen (vgl. AG Hannover 462 C 10744/13).

Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach europarechtlichen Maßstäben die Entschädigung geeignet sein soll, die diskriminierenden Personen von weiteren Diskriminierungen abzuhalten und auf das missbilligende Verhalten einzuwirken (LG Aachen vom 11.5.2017 - 2 S 26/17; OLG Stuttgart vom 12.12.2011 – 10 U 106/11).

4. Der Hilfsantrag ist zulässig und begründet. Das Feststellungsinteresse der Klägerin nach § 256 ZPO ergibt sich daraus, dass die Klägerin auch für die Zukunft in gleicher Weise wie männliche Vereinsmitglieder an dem jährlichen Ausfischen teilnehmen möchte. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass die Satzungsregelung über einen Ausschluss weiblicher Vereinsmitglieder gemäß Art. 3 Abs. 3 GG in Verbindung mit §§ 134, 138 BGB bzw. § 7 Abs. 2 AGG unwirksam.

5. Der Streitwert bemisst sich nach dem Interesse der Klägerin auf Zugang zur und Mitwirkung in der Gruppe der Stadtbachfischer, der mit 1500,00 € bemessen wird und dem Interesse auf Entschädigung

für das diskriminierende Verhalten, der vorläufig mit 1000,00 € bestimmt wird.



Dr. Susann Bräcklein
Rechtsanwältin